

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dithianon 70 %
Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Realchemie Schweizerische Zulassungsnummer: D-4763
Dithianon 700 Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/012
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Agro Thianon Schweizerische Zulassungsnummer: D-4775
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/016
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

Zugelassene Anwendungen:

| Anwendungsgebiet | Schadereger/Wirkung | Anwendung | (*) |
|------------------|--|--|-----|
| Obstbau: | | | |
| Johannisbeeren | Mondscheinigkeit | Konzentration: 0.05–0.075 % Anwendung: Vom Austrieb bis zur Blüte. | |
| Kernobst | Schorf des Kernobstes | Konzentration: 0.05 % | 1 |
| Kirsche | Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühflecken- krankheit der Kirsche | Konzentration: 0.05 - 0.075 % Wartefrist: 3 Woche(n) | |

¹ SR 916.161

| Anwendungsgebiet | Schadereger/Wirkung | Anwendung | (*) |
|----------------------|--|---|-----|
| Steinobst | Rost der Zwetschge | Konzentration: 0.075 % Wartefrist: 3 Woche(n) | |
| Steinobst | Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge | Konzentration: 0.075 % Anwendung: Einmalige Behandlung von Knospenaufbruch bis Blühbeginn. | |
| Weinbau: | | | |
| Reben | Rotbrenner | Konzentration: 0.075 % | |
| Reben | Schwarzfleckenkrankheit der Rebe | Konzentration: 0.075 % Anwendung: Beim Austrieb. | |
| Reben | Falscher Mehltau der Rebe | Konzentration: 0.05 % Anwendung: Bis zur Blüte. | |
| Feldbau: | | | |
| Hopfen | Falscher Mehltau des Hopfens | Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 2 Woche(n) | |
| Zierpflanzen: | | | |
| allg. | Blattfleckenpilze, Falsche Mehltapilze der Zierpflanzen, Rostpilze | Konzentration: 0.05 % | |
| Azaleen | Ohrläppchenkrankheit der Azaleen | Konzentration: 0.05 % | |
| Rosen | Sternrusstau der Rosen | Konzentration: 0.05 % | |

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Bis spätestens Ende Juni.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch